

jenige Viereck einzuschreiben, welches jenes Grab oder jenes Familienbegräbniß bezeichnet.

### III. Arten der Grabstellen.

§ 12. Die Grabstellen sind entweder einfache (Reihengräber), oder gelöste Grabstellen, oder endlich erbliche Familienbegräbniße.

§ 13. Einfache Grabstellen sind solche, welche in den dafür bestimmten Sectionen der Reihe nach zur sofortigen Belegung vergeben werden. Sie dürfen weder ausgemauert noch ausgebohlt werden.

§ 14. Einfache Gräber für Kinder unter 4 Jahren dürfen nicht vor Ablauf von 10 Jahren, einfache Gräber für Kinder von 4 bis 14 Jahren nicht vor Ablauf von 15 Jahren und endlich Gräber für Erwachsene nicht vor Ablauf von 20 Jahren wieder belegt werden.

§ 15. In einer einfachen Grabstelle darf nicht mehr als eine Leiche beerdigt werden. Es soll indessen erlaubt sein, daß, wenn eine Mutter gleichzeitig mit ihrem Kinde, das noch nicht über drei Monate alt ist, beerdigt wird, das Kind in dem Grabe seiner Mutter mit beigesezt wird.

§ 16. An Gebühren werden für ein einfaches Grab berechnet

5 Mark für das Grab eines Kindes unter 4 Jahren,  
15 " " " " " von 4 bis mit  
14 Jahren,  
20 Mark für das Grab eines Erwachsenen.

Die Armenkasse entrichtet, wenn sie wegen Unvermögens des Verstorbenen und seiner Erben einzutreten hat, nur die Hälfte dieser Gebühren.

§ 17. Gelöste Grabstellen sind solche, welche für den Fall des Todes noch lebender Personen zu deren künftiger Beerdtigung auf Verlangen im Voraus angewiesen und vorbehalten werden.

§ 18. Es können Grabstellen nur in der für Gräber Erwachsener vorgeschriebenen Größe (§ 37) gelöst werden. — Werden Kinder auf solchen beerdigt, so müssen gleichwohl die Grabhügel in der Größe hergestellt werden, wie für Gräber Erwachsener vorgeschrieben ist (§ 38).

§ 19. Gräber auf gelöster Stelle auszumauern oder auszubohlen ist ebenfalls nicht gestattet.

§ 20. Auf gelösten Grabstellen dürfen nur die Leichen derjenigen Personen, auf deren Namen sie gelöst sind, oder deren Ehegatten oder Ascendenten oder Descendenten derselben beerdigt werden.

§ 21. Die in § 15 für einfache Grabstellen getroffene Bestimmung findet auch auf die gelösten Grabstellen Anwendung.

§ 22. Jede gelöste Grabstelle wird von der Friedhofsverwaltung mit einer mit fortlaufender Nummer bezeichneten Steinplatte versehen.

§ 23. Eine gelöste Grabstelle, welche nicht belegt worden ist, verfällt nach Ablauf von 20 Jahren, von der Lösung ab gerechnet, zur weiteren Verfügung. Es ist jedoch eine nochmalige Lösung auf 20 Jahre gestattet.

§ 24. Ein Grab auf gelöster Stelle verfällt nach Ablauf von 20 Jahren von der Belegung ab gerechnet. Es soll aber auf Wunsch der Angehörigen und gegen Abentrichtung eines der Lösegebühren (§ 25) gleichkommenden Betrages die Wiederbelegung des Grabes auf weitere 20 Jahre beanstandet werden, mit dem Vorbehalte jedoch, daß das Grab auch vor Ablauf dieses Zeitraums zu anderweiter

Belegung verfällt, sobald das 60. Jahr, von der ersten Lösung ab gerechnet, erfüllt ist.

§ 25. An Gebühren für eine gelöste Grabstelle sind 30 Mark zu entrichten.

§ 26. Es können nur auf gewissen, dazu besonders bestimmten Sectionen Grabstellen gelöst werden.

Auf die innerhalb dieser Sectionen zur sofortigen Belegung abgegebenen Grabstellen leidet die in den §§ 18, 19, 21, 22, 24 und 25 getroffenen Bestimmungen gleichfalls Anwendung.

§ 26 a. (II. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 30. Juli 1895, Tagebl. vom 7. November 1895.) Ausnahmsweise kann bei einfachen Gräbern nach Ablauf der in § 14 der revidirten Friedhofsordnung genannten Zeit auch auf den nicht für gelöste Gräber bestimmten Sectionen des Friedhofs noch eine Lösung stattfinden.

Auf solche Gräber leidet dann alle für gelöste Gräber gültigen Bestimmungen mit Ausschluß derjenigen in § 18 der revidirten Friedhofsordnung Anwendung. Für dieselben ist die in § 25 geordnete Lösegebühr zu entrichten und außerdem die Differenz zwischen dem früher für das einfache Grab bezahlten Betrag und der genannten Lösegebühr nachzuzahlen.

Zu einer derartigen Lösung ist die Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich; diese Genehmigung ist zu versagen, wenn die Friedhofsverwaltung es für angezeigt erachtet, sich die Verfügung über den fraglichen Raum zu wahren behufs Verwendung desselben zu anderen Zwecken (Wegeanlagen u. c.).

§ 27. Ein erbliches Familienbegräbniß kann nur durch ausdrückliche Verleihung von Seiten des Rathes, welcher darüber eine Verleihungsurkunde auszustellen hat, erworben werden. Es werden aber durch diese Verleihung weitere Rechte nicht erworben, als nach den Bestimmungen dieser Friedhofs-Ordnung mit dem Besitze eines erblichen Familienbegräbnißes verbunden sind. Insbesondere bleibt das Eigenthumsrecht an dem Plaze der Stadtgemeinde vorbehalten.

§ 28. Erbliche Begräbniße werden nur an Mitglieder der hiesigen Stadtgemeinde, und auch nur insoweit verliehen, als nach dem für den Friedhof festgestellten Situationsplane Raum für solche vorbehalten ist.

§ 29. Nach Maßgabe dieses Situationsplanes werden erbliche Familienbegräbniße nach drei verschiedenen Größen abgegeben, und zwar

- a. mit 6,50 Meter Länge und 7,00 Meter Tiefe gegen ein Bezeugungsgeld von 690 Mark,
- b. mit 3,50 Meter Länge und 6,50 Meter Tiefe gegen ein Bezeugungsgeld von 345 Mark,
- c. mit 3,50 Meter Länge und 5,00 Meter Tiefe gegen ein Bezeugungsgeld von 270 Mark.

§ 30. In einem erblichen Familienbegräbniße können außer dem Besitzer nur dessen Ehegatte, dessen Ascendenten oder Descendenten und deren Ehegatten beigesezt werden. Die Leichen anderer als der gedachten Personen daselbst beerdigen zu lassen, ist dem Besitzer nur gestattet unter Genehmigung der Friedhofsverwaltung und gegen Bezahlung einer der Gebühr für ein gelöstes Grab gleichkommenden Abgabe (§ 25) zur Friedhofskasse.

§ 31. Ausgemauerte Gräfte zu Aufnahme mehrerer Särge innerhalb erblicher Begräbnißplätze her-